

nach ist noch ein zweiter Gegenstand. Unter 8 ist bestimmt, daß alle Strafgeelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken geordnet sind, ingleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und confiscirten Naturalien an die Armenkasse gelangen solle. Nun, in gewissen Polizei- und Verwaltungssachen ist es gesetzliche Vorschrift, daß der Richter die Strafgeelder entweder der Armenkasse oder andern milden Stiftungen zuwenden kann. In Bezug auf das Volksschulgesetz von 1834 und nach §. 67 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Strafgeelder an die Schulkasse abgegeben werden sollen. Nun hat es nach dem Gesetzentwurfe das Ansehen, als ob alle Strafgeelder, mögen sie zu milden Stiftungen oder zu andern Zwecken bestimmt sein, nur an die Armenkasse abgegeben werden sollen. Ich wünsche von der Regierung zu erfahren, ob ihre Meinung dahin gehe, daß, wenn die Richter willkürlich oder nach einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift andern Stiftungen sie zuwenden wolle, dieses in dem Ermessen des Richters stehe.

Königl. Commissar D. Merbach: Es ist keineswegs die Absicht der unter 8 enthaltenen Bestimmung, daß alle ad pios usus überwiesenen Strafgeelder an die Armenkasse kommen sollen, und der Entscheidung des Richters dadurch vorgegriffen werde. Es wird in der Hand des Richters liegen, in dem Bescheide auszudrücken, ob die Strafe an die Kirche, an die Schule oder an die Armenkasse kommen soll. Ist aber einer der ersten zwei Fälle nicht ausgedrückt, so wird sich von selbst verstehen, daß dann die Armenkasse die Strafgeelder einzieht.

Abg. Wieland: Ich bin zufrieden gestellt.

Präsident D. Haase: Ich werde jetzt die beiden Anträge des Abg. Braun zur Unterstützung bringen. Der erste Antrag bezieht sich auf den mit 4 bezeichneten Punkt des Abschnitts A., wo es heißt: „Die Abgaben, welche — zu entrichten sind,“ (S. Nr. 108 S. 2271 Sp. 1.) Nach dem Braunschenschen Antrag soll nach den Worten: „wobei es“ eingeschaltet werden: „insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschusses haben,“ und ich frage: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt. —

Präsident D. Haase: Der zweite Antrag ist dieser, daß zu dem Antrage der Deputation nach dem Worte: „Special-Innungsartikel“ hinzugefügt werde: „oder den Ortsstatuten.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstütze? — Wird abermals sehr zahlreich unterstützt. —

Abg. Müller (aus Taura): Ich habe nur sehr wenig noch zu bemerken, da mir dasselbe beigegeben ist, welches der Abg. Wieland geäußert. Bei I wollte ich mir die Anfrage erlauben, ob das hierin bestehende Herkommen nicht abzuändern sei? So besteht auf den Dörfern bei Hochzeiten, Kindtaufen, bei Bauheben und Einzügen die Gewohnheit, daß eine solche freiwillige Einsammlung stattfindet. Das wird wohl auch nicht aufgehoben werden? Dann habe ich noch zu 5 eine Bemerkung. Da scheint mir allerdings die Abgabe der In-

nungsverwandten bei Gewinnung des Meisterrechts, bei Losprechen und Aufdingen dunkel zu sein. Von den Innungen haben wir bisher das zurückbekommen für die Ortsarmenkasse, wenn einer Meister, losgesprochen oder aufgedingt wurde. Das haben wir bisher immer in die Ortsarmenkasse bekommen, aber ich finde es nicht deutlich genug ausgedrückt. Ich würde mir deshalb die Anfrage erlauben, ob man Seiten der hohen Staatsregierung gemeint sei, den Ortsarmenkassen, wo das betreffende Individuum her ist, auch ferner diesen Zuschuß zu gewähren?

Königl. Commissar D. Merbach: Es wird dem Herrn Abgeordneten nicht entgehen, daß die bisherigen Ortsarmenkassen sich durchaus in Heimathsbezirksarmenkassen verwandelt haben, und wo es nicht schon geschehen ist, sich noch verwandeln müssen. Daß die Heimathsarmenkasse da und dort mit der Ortsarmenkasse identisch bleibt, ist zufällig und beruht darauf, daß ein Ort für sich allein einen Heimathsbezirk bildet. Aber in diesem Gesetze kann nicht mehr von Ortsarmenkassen, sondern nur von der gemeinschaftlichen Armenkasse des Heimathsbezirkes die Rede sein, wie das aus §. 10 hervorgeht.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, der Abg. Müller hatte einen andern Fall im Auge. So viel ich ihn verstanden habe, erwähnte er, daß, wenn Leute, welche vom Dorfe gebürtig gewesen, in der Stadt aufgedingt worden oder das Meisterrecht erlangt hätten, die betreffenden Landgemeinden die gezahlten Armenkassenbeiträge aus der Stadt zurückerhalten hätten.

Abg. Müller (aus Taura): Ganz recht. Ich glaubte, dies erwähnen zu müssen, weil unter dem Ausdruck: „Ortsarmenkassen,“ die Armenkasse zu verstehen sein könnte, wo die Innung bestanden hat oder besteht.

Königl. Commissar D. Merbach: Der Beitrag gebührt der Stadt, in welcher die Innung ihren Sitz hat, wo das Meisterrecht gewonnen wird. Besteht darüber ein Abkommen, daß der Beitrag, den der Landmeister oder der in einer andern Stadt sich niederlassende Meister giebt, dahin abgeliefert werde, so ist das wieder ein specielles Uebereinkommen, über welches das Gesetz nichts zu disponiren nöthig hat. Der allgemeine Grundsatz bleibt aber, für den die Präsumtion streiten muß, daß die Beiträge der Armenkasse des Orts oder dem Heimathsbezirke gehören, in welchem die Innung ihren Sitz hat; denn das Meisterrecht wird bei der Innung in dem Orte ihres Sitzes gewonnen, und der Beitrag selbst ist eine Innungsabgabe.

Abg. Müller (aus Taura): Ich weiß ein Beispiel anzuführen, daß die Armenkassenbeiträge wieder zurückgegeben worden sind, und man hat sich dabei nach der Armenordnung von 1772 gerichtet, woraus abzunchmen war, als müßten die Armenkassenbeiträge dem Orte zurückgegeben werden, wo die